

# **Grundlagen und Abläufe von Schiedsverfahren nach § 133 SGB IX**

**Ernst Merz PräsLSG a.D.**

Deutscher Verein  
BTHG Umsetzungsbegleitung  
29.04.2022

# Einführung

- **Rechtsprechungsmonopol des Staates & Alternative Streitbeilegung**
- **Schiedsstellen im Sozialrecht**

# Amtliche Begründung zum BTHG BT-Drs. 18/9522 S.298

*Durch die Vorschaltung eines Schiedsstellenverfahrens, ..... soll **zügig** ein weitgehender Interessenausgleich zwischen den Verhandlungspartnern erzielt werden, ohne dass es eines **zeitaufwendigen Gerichtsverfahrens** bedarf.*

# Rechtsrahmen & allgemeine Grundsätze des Schiedsverfahrens

- SGB IX & insbes. § 133 und §§ 123 ff (Vertragsrecht)
- Schiedsstellen-Verordnungen der Länder nach § 133 Abs. 5 SGB IX
- SGB X & VwVfG: Schiedsstelle hat Behördenstatus; Schiedsspruch ist ein Verwaltungsakt!
- Ergänzende Heranziehung des SGG hilfreich
- Herausragende Bedeutung der Grundsätze **faïres Verfahren** sowie **Gewährung rechtlichen Gehörs**
- Gestaltungsfreiheit der Schiedsstelle

# Zur Zulässigkeit des Schiedsantrags

## § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

*Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen.*

# Zur Zulässigkeit des Schiedsantrags

- Verletzung der 3-Monats-Frist des § 126 Abs. Satz 1 SGB IX: Schiedsstellenantrag ist unzulässig
- Ändert sich die Bewertung, wenn der Schiedsstellenantrag nicht vor Ablauf der 3-Monatsfrist als unzulässig zurückgewiesen wird?
- Anforderungen an die Verhandlungsaufforderung
- Keine schriftliche Vereinbarung

# Weitere Verfahrensfragen

- Schiedsstelle entscheidet „nur“ über *die strittigen Punkte*?
- Anträge zur Befangenheit, Verfahrens- und Besetzungsrügen

# Zur Prüfung der Begründetheit des Schiedsantrags

- § 124 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB IX:
  - <2> *Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.*
  - <3> *Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich).*

# Allg Prüfungsschema

## Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit Angemessenheit der Vergütung

- 1. Stufe: Prüfung der Plausibilität und Angemessenheit der für den Vertragszeitraum prognostizierten Gestehungskosten – Darlegungslast: Leistungserbringer
- 2. Stufe: Prüfung der Leistungsgerechtigkeit /Wirtschaftlichkeit im Rahmen eines externen Vergleichs (= ortsübliche Vergütungsstruktur in Vereinbarungen mit anderen Leistungserbringern in Bezug auf vergleichbare Leistungen) – Darlegungslast: AGG

# 1. Stufe

## Plausibilisierung und Prüfung der der prospektiven Gestehungskosten

- § 124 Abs. 1 Satz 2 SGB IX:  
*Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.*
- Prüfungsgrundlage: Kostenkalkulation des Leistungserbringers
- Zum Prüfungsumfang
- Overhead-Kosten – Pauschalierung?

## 2. Stufe - Externer Vergleich

### Leistungsgerechtigkeit /Wirtschaftlichkeit

§ 124 Abs. 1 SGB IX: <sup>3</sup>Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). <sup>4</sup>Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. <sup>5</sup>In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen.

## 2. Stufe - Externer Vergleich

### Ermittlung des relevantes Marktsegments

- ✓ vergleichbare Leistungserbringer
- ✓ die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer
- ✓ Problem: Tarifbindung: § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX  
*Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt*

# Zur Rückwirkung von Festsetzungen I

## § 126 Abs. 3 SGB IX

*<3> Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. <4> Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. <5> Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.*

# Zur Rückwirkung von Festsetzungen II

- - amtliche Begründung zum BTHG –  
BT-Drucksache 18/9522, Seite 298

*Mit Satz 5 wird daher klargestellt, dass in keinem Fall ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Vereinbarung oder Festsetzung der Schiedsstelle zulässig ist.*

- Kompetenz zu rückwirkenden Vereinbarungen/  
Festsetzungen: Vertragspartner ↔ Schiedsstelle
- Lösungsansätze

# Die Schiedsstelle hat entschieden – und nun?

- Rechtsmittel & Rechtsmittelbelehrung
- Zur Kostenentscheidung

**Vielen Dank für Ihr Interesse**

**Fragen?**

**Anmerkungen?**

**Anregungen?**